

**Betreff:****Hausnummern Raiffeisenstraße Geitelde****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

06.01.2017

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

02.02.2017

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat 222 hat in seiner Sitzung vom 10. November 2016 die Aufstellung eines Hinweisschildes mit Hausnummern zu den Häusern Raiffeisenstraße 5-21 angeregt.

Da es sich um eine abgehende Privatstraße (Miteigentum) und nicht um öffentliche Straßen handelt, ist die jeweilige Eigentümergemeinschaft für die vollständige Kennzeichnung der zugeteilten Hausnummern zuständig. Die Zuständigkeit sowie die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern ist in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Braunschweig vom 25. Febr. 2003 geregelt. Ein Auszug aus der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Braunschweig vom 25. Febr. 2003 und ein Kartenausschnitt mit dem betreffenden Grundstück ist beigefügt.

Die Verwaltung wird die betroffenen Anlieger auffordern, ihre Hausnummernbeschilderung im Sinne der Verordnung zu verbessern.

Leuer

**Anlage/n:**

Lagebezug Raiffeisenstraße 5-21

Auszug aus der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz  
Hausnummern  
Raiffeisenstraße 5-21

Postleitzahl: 38122  
Gemarkung: Geitelde  
Flur: 1  
Flurstück: 3/13

Maßstab 1:1.000

Datum: 09.12.2016



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet.

Kontakt: Frau Pohlner, Tel: 470 - 4008, Fax: 470 - 4025, E-Mail: norma.pohlner@braunschweig.de

### § 5 - Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
  - (2) Die Hausnummer muß von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Als Hausnummern sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
  - (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
    - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
    - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
    - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- Liegt ein Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
  - (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
  - (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, daß sie noch zu lesen ist.

### § 10 - Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 9 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

### § 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes – NGefAG - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Die Verordnung ist veröffentlicht im

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 14. März 2003 S. 29